



Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZickZack UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Alleestraße 47, 59065 Hamm
Fassung September 2026 – gültig für alle ab dem 1. Oktober 2026 geschlossenen Verträge

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Umzüge, Transporte und Einlagerungen, für Handwerks-, Renovierungs- und Modernisierungsleistungen, für Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen und Entsorgungen sowie für Garten-, Reinigungs- und Hausmeisterleistungen. Abschnitt A gilt für alle Aufträge; die Abschnitte B bis F gelten zusätzlich für den jeweiligen Leistungsbereich.

ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner, Begriffe

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der ZickZack UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Alleestraße 47, 59065 Hamm (nachfolgend „ZickZack“), gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).
- (2) Die AGB gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (Abschnitt A), der für alle Aufträge gilt, und in Besondere Teile für die einzelnen Leistungsbereiche (Abschnitte B bis F). Soweit sich Regelungen widersprechen, gehen die Besonderen Teile dem Allgemeinen Teil vor. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.
- (3) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ZickZack hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ZickZack in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (5) Diese AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für alle künftigen Aufträge desselben Kunden, ohne dass ZickZack in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Grundlagen der Kalkulation

- (1) Angebote von ZickZack sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote sind ab Angebotsdatum 30 Kalendertage gültig, soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot annimmt und ZickZack den Auftrag in Textform bestätigt oder mit der Ausführung beginnt. Die Annahme durch den Kunden kann in Textform erfolgen; E-Mail genügt. Eine mündlich oder telefonisch erteilte Beauftragung ist wirksam; ZickZack bestätigt sie in Textform.
- (3) Grundlage von Angebot und Preis sind die vom Kunden mitgeteilten Angaben, die bei einer Besichtigung erfassten Mengen, das Aufmaß sowie die vom Kunden überlassenen Fotos und Unterlagen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und zutreffend zu machen.
- (4) Erfolgt die Angebotserstellung ohne Besichtigung vor Ort, beruht sie ausschließlich auf den Angaben des Kunden. Weicht der tatsächliche Umfang hiervon ab, gilt § 6 (Mehraufwand).
- (5) Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für Änderungen, die vor Ort vereinbart und nach § 3 Absatz 3 dokumentiert werden.

§ 3 Leistungsumfang, Zusatzleistungen, Fremdleistungen

(1) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung nebst Anlagen.

(2) Nicht im Leistungsumfang enthalten sind, soweit nicht ausdrücklich beauftragt, insbesondere:

- die Beschaffung behördlicher Genehmigungen sowie die Einrichtung von Halteverbotszonen;
- Gerüstbau, Kran- und Möbelaufzugseinsätze über den vereinbarten Umfang hinaus;
- Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationsarbeiten sowie Arbeiten an Heizungs- und Trinkwasseranlagen; das Personal von ZickZack ist zu solchen Arbeiten sowie zu Dübelarbeiten nicht verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist;
- die Demontage und Montage fest mit dem Gebäude verbundener Einbauten;
- die Entsorgung von Sonder-, Gefahr- und Problemabfällen (u. a. Asbest, künstliche Mineralfasern, Altöl, Lacke, Chemikalien, Batterien, Druckgasbehälter, Munition, Kühlmittel);
- Leistungen, die eine gesonderte Fachbetriebszulassung erfordern.

(3) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss zusätzliche oder geänderte Leistungen, werden diese gesondert vergütet. Die Beauftragung kann auch vor Ort mündlich erfolgen. ZickZack hält Art und Umfang der Zusatzleistung im Arbeits- bzw. Tagesbericht fest; der Kunde bestätigt sie durch Unterschrift oder in Textform. Unterbleibt die Bestätigung, obwohl die Leistung nachweislich erbracht wurde, bleibt der Vergütungsanspruch unberührt.

(4) ZickZack ist berechtigt, in zumutbarem Umfang technische und organisatorische Änderungen der Ausführung vorzunehmen, sofern der vertraglich geschuldete Erfolg und die Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

(5) Vermittelt ZickZack Leistungen Dritter (z. B. Elektro-, Sanitär- oder Gerüstbaubetriebe, Entsorgungsunternehmen), die erkennbar im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Dritten erbracht werden, haftet ZickZack nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten.

§ 4 Termine, Ausführungsfristen, Behinderungen

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich in Textform vereinbart wurden. Angegebene Ausführungszeiträume sind im Übrigen unverbindliche Planwerte.

(2) Wird die Ausführung durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Liefer- oder Materialengpässe, Verkehrsstörungen oder unvorhersehbaren Personalausfall behindert, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. ZickZack informiert den Kunden unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

(3) Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat – insbesondere fehlende Zugänglichkeit, nicht geräumte Flächen, fehlende oder unwirksame Halteverbotszonen, nicht bereitgestellte Strom- oder Wasseranschlüsse, nicht abgeschlossene Vorleistungen Dritter –, gehen zu Lasten des Kunden. Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden nach § 6 abgerechnet. Kann die Leistung aus diesen Gründen am vereinbarten Termin nicht erbracht werden, hat der Kunde die vergebliche Anfahrt sowie die nachgewiesenen Vorhaltekosten für Personal und Fahrzeuge zu erstatten.

(4) Verlegt der Kunde einen vereinbarten Termin, ist dies bis zum Ablauf des siebten Kalendertages vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei späterer Verlegung gilt § 9 entsprechend, sofern nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ein Ersatztermin durchgeführt wird.

§ 5 Mitwirkungspflichten und Hinweispflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass die Räume und Flächen zum vereinbarten Termin zugänglich sind, dass die Zufahrt für Fahrzeuge bis 3,5 t möglich ist und dass Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(2) Der Kunde hat ZickZack rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in Textform hinzuweisen auf:

- besonders wertvolle, empfindliche oder schwere Gegenstände (z. B. Klaviere, Flügel, Tresore, Aquarien, Kunstwerke, Antiquitäten, Servertechnik);
- Gefahrgut und gefährliche Stoffe jeder Art;

- bekannte Vorschäden und Mängel an Gebäude, Böden, Treppen, Aufzügen und Zuwegungen;
- Leitungen, Rohre und Installationen in Wänden, Decken und Böden;
- Asbest, künstliche Mineralfasern oder sonstige Schadstoffe in der Bausubstanz;
- Schädlings- oder Schimmelbefall.

(3) Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, Edelmetalle, Urkunden, Sammlungen, Medikamente sowie sensible Daten und Datenträger sind vom Kunden selbst zu transportieren bzw. zu sichern. ZickZack übernimmt für solche Gegenstände keine Haftung, soweit ihre Mitgabe nicht ausdrücklich vereinbart und dokumentiert wurde.

(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass Gegenstände, die nicht Gegenstand des Auftrags sind, entfernt oder eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind. Dies gilt insbesondere bei Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen.

(5) Verletzt der Kunde diese Pflichten, haftet ZickZack nicht für hierdurch verursachte Schäden. Entstehender Mehraufwand wird nach § 6 abgerechnet.

§ 6 Preise, Abrechnung, Mehraufwand

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen.

(2) Vereinbart werden können Pauschalpreise oder eine Abrechnung nach Aufwand. Ein Pauschalpreis gilt ausschließlich für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang und die dort zugrunde gelegten Mitarbeiterstunden, Mengen und Rahmenbedingungen.

(3) Übersteigt der tatsächliche Aufwand die im Angebot ausgewiesenen Mitarbeiterstunden aus Gründen, die ZickZack nicht zu vertreten hat, wird der Mehraufwand mit dem im Angebot ausgewiesenen Stundensatz je Mitarbeiterstunde abgerechnet. Ist dort kein Stundensatz genannt, gilt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Verrechnungssatz von ZickZack laut Preisliste. Die Abrechnung erfolgt viertelstundengenau. ZickZack weist den Kunden auf einen absehbaren Mehraufwand unverzüglich hin, sobald dieser erkennbar wird.

(4) Wartezeiten, Standzeiten und Unterbrechungen, die der Kunde zu vertreten hat, gelten als Arbeitszeit.

(5) Entsorgungskosten werden, soweit nicht pauschal vereinbart, nach dem tatsächlichen Gewicht laut Wiegeschein der Entsorgungsanlage zuzüglich der Kosten für Transport und Bereitstellung abgerechnet. Die Wiegescheine werden der Rechnung auf Wunsch beigelegt.

(6) Fahrt- und Anfahrtkosten werden nach der im Angebot ausgewiesenen Pauschale oder nach der jeweils gültigen Kilometerpauschale berechnet.

(7) Von ZickZack beschafftes Material wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet, soweit keine Pauschale vereinbart ist. Mengenermittlungen im Angebot sind Schätzwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Aufmaß bezeichnet sind.

(8) Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht, ist ZickZack berechtigt, die Preise entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung der Lohn-, Material- und Entsorgungskosten anzupassen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen; übersteigt die Anpassung 5 % des vereinbarten Preises, kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten.

(9) Die Arbeitszeiten werden von ZickZack digital erfasst und dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

§ 7 Zahlung, Abschlagszahlungen, Verzug, Aufrechnung

(1) Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Umzugs- und Beförderungsleistungen ist das vereinbarte Entgelt bei Ablieferung des Gutes fällig; bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung.

(2) ZickZack ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu verlangen (§ 632a BGB). Bei Aufträgen über 5.000,00 EUR netto sowie bei Sonderbestellungen und kundenspezifisch beschafftem Material kann eine angemessene

Vorauszahlung vereinbart werden. Bei Verbraucherbauverträgen gelten die Grenzen des § 650m BGB.

(3) Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig ausgeglichen sind.

(4) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (Verbraucher) bzw. 9 Prozentpunkten (Unternehmer) über dem Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern tritt eine Pauschale von 40,00 EUR nach § 288 Absatz 5 BGB hinzu. Ab der zweiten Mahnung werden Mahnkosten von 5,00 EUR je Mahnung berechnet; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht; das Recht des Verbrauchers, wegen Mängeln einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bleibt unberührt.

(6) Barzahlungen an Mitarbeitende von ZickZack sind nur gegen Aushändigung einer Quittung schuldbefreiend.

§ 8 Pfandrecht und Sicherungsrechte

(1) ZickZack steht wegen aller fälligen Forderungen aus dem Auftrag das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in ihren Besitz gelangten Gütern und Werkstücken zu (§§ 440, 464, 475b HGB, § 647 BGB).

(2) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist ZickZack berechtigt, das Gut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Kunden bis zur Zahlung einzulagern. Eine Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften; die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen sind an den Kunden zu richten. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kündigung, Rücktritt, Stornokosten

(1) Der Kunde kann den Vertrag bis zur Fertigstellung jederzeit kündigen.

(2) In diesem Fall behält ZickZack den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und dessen, was ZickZack durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Anstelle einer Einzelabrechnung kann ZickZack pauschal berechnen:

- bei Kündigung bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin: 10 % des Auftragswertes;
- bei Kündigung 13 bis 4 Kalendertage vor dem Termin: 25 % des Auftragswertes;
- bei Kündigung ab dem 3. Kalendertag vor dem Termin: 40 % des Auftragswertes;
- bei Kündigung am Ausführungstag oder wenn die Leistung aus Gründen des Kunden nicht begonnen werden kann: 60 % des Auftragswertes.

Zusätzlich sind bereits angefallene Fremd- und Vorbereitungskosten (insbesondere Halteverbotszonen, angemietete Fahrzeuge, bestelltes Material, gelieferte Verpackungsmittel) in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ZickZack kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) ZickZack kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde trotz angemessener Fristsetzung erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt, mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, unzutreffende Angaben zum Leistungsumfang gemacht hat oder wenn die Ausführung wegen Gefahrstoffen, hygienischer Zustände oder der Bedrohung von Mitarbeitenden unzumutbar ist.

(4) Bereits erbrachte Leistungen und angefallene Fremdkosten sind in jedem Fall zu vergüten.

§ 10 Widerrufsrecht bei Verträgen mit Verbrauchern

(1) Umzüge und sonstige Beförderungsleistungen: Bei Verträgen über die Beförderung von Waren, die für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsehen, besteht nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB kein Widerrufsrecht. Hierauf wird der Kunde ausdrücklich hingewiesen; der Hinweis wird zusätzlich im Angebot und in der Auftragsbestätigung erteilt.

(2) Alle übrigen Leistungen: Für Verträge über Handwerks-, Renovierungs-, Modernisierungs-, Entrümpelungs-, Reinigungs-, Garten- und Hausmeisterleistungen, die außerhalb der Geschäftsräume von ZickZack (z. B. beim Besichtigungstermin in der Wohnung des Kunden) oder ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen werden, steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular sind diesen AGB als Anlage 1 und Anlage 2 beigelegt und werden dem Kunden zusätzlich mit dem Angebot in Textform übermittelt.

(3) Soll die Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, ist hierfür das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers in Textform erforderlich. Widerruft der Verbraucher anschließend, schuldet er Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen (§ 357 Absatz 8 BGB).

(4) Kein Widerrufsrecht besteht ferner in den weiteren gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere bei Verträgen über den Bau von neuen Gebäuden oder über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (§ 312 Absatz 2 Nummer 3 BGB) sowie bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Vergütung 40,00 EUR nicht übersteigt und die Leistung sofort erbracht und bezahlt wird (§ 312 Absatz 2 Nummer 12 BGB).

§ 11 Haftung

(1) ZickZack haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZickZack nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

(4) Für Umzugs- und Beförderungsleistungen gehen die Haftungsregelungen der §§ 451 ff. HGB und des Abschnitts B dieser AGB vor.

(5) ZickZack haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, insbesondere bei bereits vorgeschädigten Gegenständen, Press- und Spanplattenmöbeln sowie Selbstbaumöbeln bei Demontage und Montage;
- unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden;
- das Fehlen von Transportsicherungen bei elektronischen Geräten und Haushaltsgeräten;
- den Transport von Pflanzen, Lebensmitteln und Tieren;
- die Verletzung von Hinweis- und Mitwirkungspflichten nach § 5.

(6) Gegenüber Unternehmern verjähren Schadensersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Absatz 1 sowie für Mängelansprüche bei Bauwerken.

(7) ZickZack unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung. Über Deckungsumfang und Versicherungssummen erteilt ZickZack auf Anfrage Auskunft.

§ 12 Schadenanzeige und Schadenabwicklung

(1) Äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste sind ZickZack spätestens bei Ablieferung bzw. Abnahme anzuzeigen und im Arbeits- oder Übergabeprotokoll festzuhalten.

(2) Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung, bei Umzugsleistungen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen (§ 451f HGB).

(3) Der Kunde hat ZickZack und deren Versicherer Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben und die beschädigten Gegenstände sowie die Verpackung bis zur Klärung aufzubewahren. Reparatur- oder Kulanzangebote von ZickZack stellen kein Anerkenntnis einer Haftung dem Grunde nach dar.

§ 13 Einsatz von Subunternehmern und Personal

- (1) ZickZack ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Subunternehmer und Nachunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und für die Dauer von zwölf Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeitenden von ZickZack unmittelbar zu beauftragen oder abzuwerben. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 14 Datenschutz und Dokumentation

- (1) ZickZack verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Vertragsdurchführung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.zickzack-hamm.de.
- (2) ZickZack fertigt zur Auftrags- und Leistungsdokumentation Fotoaufnahmen der Räumlichkeiten und des Leistungsstandes an. Diese Aufnahmen dienen ausschließlich internen Zwecken sowie dem Nachweis gegenüber dem Kunden und Dritten im Streitfall. Eine Veröffentlichung, insbesondere zu Werbezwecken, erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden.

§ 15 Streitbeilegung, Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, genügt für alle Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Textform (z. B. E-Mail).
- (2) ZickZack ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt an einem solchen Verfahren nicht teil. Die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung wurde zum 20. Juli 2025 eingestellt.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamm. ZickZack ist daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Kaufleuten gelten die gesetzlichen Vorschriften, für Umzugs- und Lagerverträge insbesondere § 30 ZPO.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

ABSCHNITT B - UMZÜGE, TRANSPORTE UND BEILADUNGEN

§ 16 Geltung und Grundlagen

- (1) Für Umzugsleistungen gelten ergänzend die §§ 451 bis 451h HGB. Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten ergänzend die Logistik-AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung; soweit sich einzelne Klauseln widersprechen, geht dieser Abschnitt B vor.
- (2) ZickZack erbringt die Leistung mit größter Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen des Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (3) Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden, sofern kein fester Ausführungstermin vereinbart ist.
- (4) ZickZack kann einen weiteren ausführenden Möbelspediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 17 Bestimmung und Verpackung des Umzugsgutes

- (1) Die Bestimmung des Umzugsgutes obliegt dem Kunden. Er hat sicherzustellen, dass keine Gegenstände vertragswidrig mitgenommen und keine Gegenstände zurückgelassen werden, die zum Umzugsgut gehören.

(2) Wünscht der Kunde keine Verpackung und Kennzeichnung durch ZickZack, wird er auf den Haftungsausschluss nach § 451d Absatz 1 Nummer 2 HGB hingewiesen. Zur Überprüfung des vom Kunden verpackten Gutes ist ZickZack weder berechtigt noch verpflichtet, außer in Fällen offensichtlicher Ungeeignetheit der Verpackung.

(3) Bei Verpackung durch ZickZack besteht keine Haftung für Transportschäden, wenn Störungen an der Funktion des Umzugsgutes aufgrund der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit nicht auszuschließen sind, es sei denn, der Kunde hat hierzu besondere Weisungen erteilt.

(4) Leihverpackungen bleiben Eigentum von ZickZack und sind innerhalb der vereinbarten Frist, andernfalls innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene oder beschädigte Leihverpackungen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

§ 18 Gefährliches Gut und ausgeschlossene Güter

(1) Zählt zum Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Kunde verpflichtet, ZickZack rechtzeitig in Textform anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist. Gefährliches Gut sind insbesondere feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende oder ähnliche Güter, darunter Akkus, Batterien, Brenn- und Heizmittel, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel und Munition.

(2) ZickZack ist berechtigt, die Beförderung solcher Güter abzulehnen oder sie auf Kosten des Kunden zu entfernen und zu entsorgen, wenn eine ordnungsgemäße Beförderung nicht möglich ist.

(3) Für Umzugsgut, das aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts und der Bedingungen am Zielort nicht ohne die Gefahr von Beschädigungen entladen werden kann, holt ZickZack vor Beginn der Arbeiten Weisungen des Kunden ein. Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen gilt § 419 HGB.

§ 19 Haftung bei Umzugsleistungen

(1) Die Haftung von ZickZack für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes ist nach § 451e HGB auf 620,00 EUR je Kubikmeter Laderaum begrenzt, der zur Erfüllung des Vertrags benötigt wird. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Sinne des § 435 HGB.

(2) Weitergehende Werte können durch eine Wertdeklaration oder den Abschluss einer Transportversicherung abgesichert werden. ZickZack weist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Transportversicherung hin und vermittelt diese auf Wunsch.

(3) Die besonderen Haftungsausschlussgründe des § 451d HGB bleiben unberührt.

(4) Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet ZickZack nur für die sorgfältige Auswahl.

§ 20 Weisungen, Fälligkeit, Ablieferung

(1) Weisungen und Mitteilungen des Kunden zur Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an ZickZack zu richten.

(2) Das vereinbarte Entgelt einschließlich der Ansprüche aus § 6 ist bei Ablieferung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.

(3) Die Ablieferung wird auf einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Kunde ist verpflichtet, das Umzugsgut bei Ablieferung auf erkennbare Schäden und Vollständigkeit zu prüfen.

ABSCHNITT C - HANDWERKS-, RENOVIERUNGS- UND MODERNISIERUNGSLEISTUNGEN

§ 21 Gegenstand und Grundlagen

(1) Für Maler- und Tapezierarbeiten, Trockenbau, Spachtel- und Bodenlegearbeiten, Montage-, Tischler- und Modernisierungsarbeiten sowie vergleichbare Leistungen gilt Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Die VOB/B wird nicht vereinbart, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform erfolgt.

(2) Grundlage der Leistung sind die im Angebot beschriebenen Positionen, das zugrunde gelegte Aufmaß und die vereinbarten Ausführungsstandards. Angaben zu Qualitätsstufen (z. B. Q2 nach DIN 18181/18340) sind maßgeblich, soweit sie im Angebot ausgewiesen sind.

§ 22 Untergründe, Material, Farbtöne

(1) ZickZack prüft die Untergründe im Rahmen der zumutbaren Sichtprüfung und weist auf erkennbare Bedenken in Textform hin. Für die Beschaffenheit vorhandener Untergründe, Altbeschichtungen, Estriche, Putze und Bausubstanz sowie für hieraus resultierende Mängel übernimmt ZickZack keine Haftung, sofern die Bedenken angezeigt wurden und der Kunde die Ausführung dennoch verlangt.

(2) Zeigen sich nach Beginn der Arbeiten verdeckte Mängel des Untergrundes oder der Bausubstanz, die einen zusätzlichen Aufwand erfordern, gilt § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 3.

(3) Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen in Farbton, Struktur und Oberfläche gegenüber Mustern und Vorlagen stellen keinen Mangel dar. Bei Naturprodukten sind Abweichungen in Maserung, Farbe und Struktur produkttypisch.

(4) Vom Kunden beigestelltes Material wird von ZickZack nur auf offensichtliche Mängel geprüft. Für Mängel, die auf beigestelltem Material beruhen, haftet ZickZack nicht.

§ 23 Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme erfolgt auf Verlangen einer Partei förmlich unter Aufnahme eines Abnahmeprotokolls.

(2) Nimmt der Kunde das fertiggestellte Werk nicht innerhalb einer von ZickZack gesetzten angemessenen Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt (§ 640 Absatz 2 BGB). Ist der Kunde Verbraucher, treten diese Rechtsfolgen nur ein, wenn ZickZack ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

(3) Die Ingebrauchnahme der Leistung durch den Kunden gilt als Abnahme, soweit nicht innerhalb von zwölf Werktagen Mängel gerügt werden.

(4) Teilabnahmen sind bei in sich abgeschlossenen Leistungsteilen zulässig.

§ 24 Mängelansprüche

(1) Bei Mängeln hat ZickZack zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Der Kunde hat ZickZack hierzu eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Mangelbeseitigung zu geben. Beauftragt der Kunde ohne vorherige Fristsetzung einen Dritten, entfallen Ansprüche auf Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten, soweit die Voraussetzungen des § 637 BGB nicht vorliegen.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Arbeiten an einem Bauwerk fünf Jahre, im Übrigen zwei Jahre ab Abnahme. Gegenüber Unternehmern beträgt die Frist bei Leistungen, die nicht Arbeiten an einem Bauwerk sind, ein Jahr. Die Fristen gelten nicht für Ansprüche nach § 11 Absatz 1.

(3) Geringfügige, die Funktion nicht beeinträchtigende Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Zurückbehaltung der Vergütung über den nach § 641 Absatz 3 BGB zulässigen Umfang hinaus.

(4) Für Vorleistungen Dritter und für Eigenleistungen des Kunden übernimmt ZickZack keine Gewähr. Führen diese zu Mängeln an der Leistung von ZickZack, ist die Haftung insoweit ausgeschlossen.

§ 25 Steuerliche Hinweise

(1) Bei Leistungen an Verbraucher weist ZickZack den Lohnanteil gesondert aus, damit die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung ist die unbare Zahlung der Rechnung.

(2) Der Kunde wird auf die Aufbewahrungspflicht für Rechnungen über steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück von zwei Jahren hingewiesen (§ 14b Absatz 1 Satz 5 UStG).

(3) Handelt es sich um eine Bauleistung im Sinne des § 13b UStG und ist der Kunde selbst Bauleistender, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über. Der Kunde hat ZickZack hierauf vor Auftragserteilung hinzuweisen und eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen.

§ 26 Verbraucherbauverträge

Handelt es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB, gelten ergänzend die §§ 650i bis 650n BGB. ZickZack stellt in diesem Fall eine Baubeschreibung nach Art. 249 EGBGB zur Verfügung, weist auf das Widerrufsrecht nach § 650l BGB hin und beachtet die Grenzen für Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistungen nach § 650m BGB.

ABSCHNITT D - HAUSHALTSAUFLÖSUNGEN, ENTRÜMPELUNGEN UND ENTSORGUNG

§ 27 Leistungsumfang und Eigentumsübergang

(1) Gegenstand der Leistung ist die Räumung der im Auftrag bezeichneten Räume und Flächen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des Räumgutes.

(2) Mit Beginn der Räumung geht das Eigentum an dem zu räumenden Gut auf ZickZack über, soweit nichts anderes vereinbart ist. ZickZack ist berechtigt, verwertbare Gegenstände zu verwerten. Eine Anrechnung von Verwertungserlösen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Der Kunde sichert zu, dass er zur Verfügung über das Räumgut berechtigt ist und Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Er stellt ZickZack von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Zusicherung beruhen.

§ 28 Wertgegenstände und Fundstücke

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Wertgegenstände, Bargeld, Urkunden, Datenträger und persönliche Unterlagen vor Beginn der Räumung selbst zu entnehmen.

(2) Werden bei der Räumung erkennbar wertvolle Gegenstände, Bargeld, Urkunden oder persönliche Dokumente aufgefunden, informiert ZickZack den Kunden unverzüglich und verwahrt diese bis zu einer Weisung. Ein Anspruch des Kunden auf systematische Durchsuchung des Räumgutes besteht nicht.

§ 29 Entsorgung, Mengen, Nachweise

(1) Die Entsorgung erfolgt über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe und Deponien. Entsorgungsnachweise und Wiegescheine werden dem Kunden auf Verlangen vorgelegt.

(2) Beruht der Preis auf einer geschätzten Menge oder Tonnage, wird nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Über eine erkennbare Überschreitung der geschätzten Menge informiert ZickZack den Kunden unverzüglich.

(3) Sonder- und Gefahrstoffe, Elektrogroßgeräte mit Kühlmitteln, Altreifen, Farben, Lacke und Chemikalien sind nicht im Standardpreis enthalten und werden gesondert berechnet.

(4) Eine besenreine Übergabe wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie umfasst das Kehren der Böden, nicht jedoch eine Grund- oder Endreinigung.

ABSCHNITT E - GARTENPFLEGE, REINIGUNG UND HAUSMEISTERSERVICE

§ 30 Leistungen und Dauerschuldverhältnisse

(1) Wiederkehrende Leistungen (z. B. Gartenpflege, Winterdienst, Hausmeisterservice, Unterhaltsreinigung) werden auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit festgelegtem Turnus erbracht.

(2) Verträge über wiederkehrende Leistungen können, sofern keine feste Laufzeit vereinbart ist, von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Kann eine wiederkehrende Leistung aus Witterungsgründen nicht erbracht werden, wird sie zum nächstmöglichen Termin nachgeholt; ein Vergütungsanspruch entsteht erst mit Erbringung.

§ 31 Besonderheiten der Garten- und Grünpflege

(1) ZickZack beachtet die gesetzlichen Schnittzeitenregelungen, insbesondere § 39 Absatz 5 BNatSchG. Rückschnitte an Hecken, Bäumen und Gebüsch sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nur im gesetzlich zulässigen Umfang möglich.

(2) Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten auf verdeckte Einrichtungen im Boden (Bewässerung, Leitungen, Lichtanlagen) sowie auf im Umfeld abgestellte Fahrzeuge und empfindliche Gegenstände hinzuweisen und diese zu sichern. Für Schäden durch hochgeschleuderte Steine oder Gegenstände an nicht entfernten oder nicht gesicherten Objekten haftet ZickZack nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Entsorgung von Grünschnitt ist nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich ausgewiesen ist.

(4) Für das Anwachsen von Pflanzen sowie für den Erfolg pflegender Maßnahmen an vorgeschädigten Beständen wird keine Gewähr übernommen.

§ 32 Besonderheiten der Reinigung

(1) Geschuldet ist eine fachgerechte Reinigung nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnis. Ein bestimmtes Reinigungsergebnis bei Altverschmutzungen, Verkalkungen, Vergrauungen, Verfärbungen oder bauseits bedingten Schäden wird nicht geschuldet.

(2) Der Kunde hat auf empfindliche Oberflächen und Materialien vor Beginn der Arbeiten hinzuweisen.

(3) Eine Endreinigung im Sinne der Wohnungsübergabe umfasst die im Angebot bezeichneten Flächen und Gegenstände; Fenster, Rollläden, Jalousien, Einbaugeräte und Keller sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung enthalten.

ABSCHNITT F - LAGERUNG UND EINLAGERUNG

§ 33 Lagerräume, Lagerverzeichnis, Lagerschein

(1) Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder betriebsfremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen und Container gleich. Lagert ZickZack bei einem fremden Lagerhalter ein, teilt sie dessen Namen und den Lagerort dem Einlagerer unverzüglich in Textform mit oder vermerkt dies auf dem Lagerschein.

(2) Bei Einlagerung wird ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet. Die Güter werden fortlaufend nummeriert, Behältnisse stückzahlmäßig erfasst. Auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses kann verzichtet werden, wenn die Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht und dieser verschlossen gelagert wird.

(3) Dem Einlagerer wird nach Übernahme eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt. Bei Teillauslagerungen erfolgen entsprechende Abschreibungen auf dem Lagerschein, dem Lagerverzeichnis oder dem Abschreibungsvermerk.

(4) ZickZack ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder eines entsprechenden Abschreibungsvermerks auszuhändigen, es sei denn, ihr ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende zur Entgegennahme nicht befugt ist. ZickZack ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegenden zu prüfen; sie ist nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften zu prüfen.

§ 34 Pflichten des Einlagerers

(1) Der Einlagerer hat ZickZack darauf hinzuweisen, wenn feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende oder sonstige Güter eingelagert werden sollen, die Nachteile für das Lager, andere Lagergüter oder Personen befürchten lassen.

(2) Der Einlagerer ist verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung ein Empfangsbekenntnis in Textform zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung erfolgen entsprechende Abschreibungen.

(3) Während der Dauer der Einlagerung ist der Einlagerer berechtigt, das Lagergut während der Geschäftszeiten in Begleitung in Augenschein zu nehmen. Der Termin ist vorher zu vereinbaren; Lagervertrag und Lagerverzeichnis sind vorzulegen.

(4) Der Einlagerer hat Anschriftenänderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die an die letzte bekannte Anschrift gesandt wurden.

§ 35 Lagergeld, Laufzeit, Kündigung

(1) Das monatliche Lagergeld ist im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.

(2) Ist eine feste Laufzeit nicht vereinbart, können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur fristlosen Kündigung berechtigt.

(3) Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten ergänzend die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) als vereinbart.

ANLAGE 1 - WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Diese Belehrung gilt für Verträge über Handwerks-, Renovierungs-, Modernisierungs-, Entrümpelungs-, Reinigungs-, Garten- und Hausmeisterleistungen, die außerhalb der Geschäftsräume von ZickZack oder im Fernabsatz geschlossen werden. Für Umzugs- und Beförderungsleistungen mit festem Termin besteht nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB kein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZickZack UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Alleestraße 47, 59065 Hamm, Telefon 02381 9999930, E-Mail info@zickzack-hamm.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Ende der Widerrufsbelehrung

ANLAGE 2 - MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: ZickZack UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Alleestraße 47, 59065 Hamm, E-Mail: info@zickzack-hamm.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.